



Miet- und Nutzungsordnung

für das Theater an der Wilhelmshöhe

in der Fassung vom 01.12.1978

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Nr. 1	Allgemeines	2
Nr. 2	Mietvertrag.....	2
Nr. 3	Allgemeine Mieterpflichten.....	2
Nr. 4	Miete und Nebenkosten.....	2
Nr. 5	Programmgestaltung und Vorbesprechung	3
Nr. 6	Anmeldepflichten.....	3
Nr. 7	Sicherheitsvorschriften.....	3
Nr. 8	Einbringung von Einrichtungsgegenständen.....	3
Nr. 9	Bedienung der technischen Anlagen.....	4
Nr.10	Hausrecht.....	4
Nr.11	Werbung.....	4
Nr.12	Gewerbeausübung	4
Nr.13	Kleiderablage	4
Nr.14	Bewirtschaftung	4
Nr.15	Haftung	4
Nr.16	Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung	5
Nr.17	Rücktritt.....	5
Nr.18	Schlussbestimmungen.....	6

Anlage

Miettarif für die Vermietung des Theaters an der Wilhelmshöhe

1. Allgemeines

- 1.1 Das Theater an der Wilhelmshöhe wird als kulturelles Zentrum betrieben. Es kann für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen und für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Stadt Lingen (Ems) - Vermieterin - zuständig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

2. Mietvertrag

- 2.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch Mietvertrag geregelt. Die Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.2 Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.3 Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.

3. Allgemeine Mieterpflichten

- 3.1 Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- 3.2 Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen.
Die in den Bestuhlungsplan eingezeichneten Dienstplätze für die Beauftragten der Stadt, der Feuerwehr usw., sind freizuhalten.
- 3.3 Sämtliche Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen.
- 3.4 Der Mieter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs beim Beginn und beim Schluss sowie während der Veranstaltung.

4. Miete und Nebenkosten

- 4.1 Die Höhe der Miete und Nebenkosten richtet sich nach dem Miettarif.

- 4.2 Die im Mietvertrag festgesetzte Miete muss mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadt Lingen (Ems) - Stadtkasse - überwiesen worden sein.

Beträge, für die eine Abrechnung erforderlich ist, sind eine Woche nach Vorlage der Rechnung zu überweisen.

5. Programmgestaltung und Vorbesprechung

- 5.1 Der Mieter muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf mit der Vermieterin genau absprechen.
- 5.2 Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.

6. Anmeldepflichten

- 6.1 Der Mieter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen sofort befolgt werden.
- 7.2 Feuerwachen und ggf. Sanitätspersonal werden von der Vermieterin angefordert.
- 7.3 Im Saal und im oberen Foyer ist das Rauchen nicht gestattet.

8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- 8.1 Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.
- 8.2 Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 8.3 Die Vermieterin hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Mieters selbst wieder herzustellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen.

9. Bedienung der technischen Anlagen

- 9.1 Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Vermieterin bedient und in Betrieb genommen werden. Falls der Mieter eigene Kräfte einsetzen will, kann er das nur im Einverständnis mit der Vermieterin.

10. Hausrecht

- 10.1 Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

11. Werbung

- 11.1 Jede Art von Werbung im Theater an der Wilhelmshöhe und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

12. Gewerbeausübung

- 12.1 Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher zugestimmt hat.

13. Kleiderablage

- 13.1 Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird.

14. Bewirtschaftung

- 14.1 Die Ausgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren usw. bei Veranstaltungen im Theater ist dem Pächter des Getränkeausschanks vorbehalten. Eigene Getränke, Speisen usw. dürfen nicht mitgebracht werden.

15. Haftung

- 15.1 Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 15.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

- 15.3. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 15.4 Der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- 15.5 Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden.

16. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

- 16.1 Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so hat er die volle vereinbarte Miete zu zahlen, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 6 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Ein weitergehender Anspruch der Vermieterin auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 16.2 Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

17. Rücktritt

- 17.1 Abgesehen von dem Fall der Ziffer 5 (Programmgestaltung) kann die Vermieterin den Vertrag fristlos kündigen,
- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
 - c) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - d) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 17.2 Der Mieter bleibt in den Fällen der Ziffer 17.1. a bis d zur Mietzahlung verpflichtet, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter ist Lingen (Ems).

18.2 Mündliche Nebenvereinbarungen gelten als nicht getroffen.

Lingen (Ems), den 01.12.1978¹⁾

¹⁾Diese Miet- und Nutzungsordnung wurde am 27.11.78 beschlossen.

Miettarif für die Vermietung des Theaters an der Wilhelmshöhe

	Art der Veranstaltung	Mietpreis €
1	Gastspiele im Arrangement für kommerzielle Veranstalter	1.500,00 €
2	Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden	600,00 €
3	Veranstaltungen wie z. B. Benefiz; Kinder- und Jugendtheater nicht kommerzieller Veranstalter; Veranstaltungen nicht kommerzieller Art , wo kein Eintritt erhoben wird	300,00 €
		je Tag
4	Theaterproben ohne Aufführung für kommerzielle Nutzer je Einheit (bis 3 Std.)	160 €
5	Theaterproben ohne Aufführung für nicht kommerzielle Nutzer je Einheit (bis 3 Std.)	65 €
6	Nutzung nur des Foyers für kommerzielle Veranstalter	300 €
7	Nutzung nur des Foyers für nicht kommerzielle Veranstalter	120 €

zu 1) Bei kommerzieller Nutzung wird grundsätzlich eine Beteiligung an den aus dem Kartenverkauf erzielten Bruttoeinnahmen ./ Tantiemen von 10% erhoben. Es ist jedoch immer mindestens der unter 1 aufgeführte Betrag zu zahlen.

zu 1 - 3/
5 + 6)

a) Mit dem Grundbetrag sind die Betriebskosten und das vom Vermieter gestellte Personal (Theatermeister und Personal für Annahme/Ausgabe der Garderobe) für die Veranstaltung incl. Vorbereitungen und Proben am Veranstaltungstag im Zeitraum von 14.00 bis 24.00 Uhr abgegolten.

- b) Der Mietpreis ermäßigt sich um 50 % für jede weitere Veranstaltung, wenn keine weiteren Zeiten für Proben, Umbauten u. ä. außerhalb der eigentlichen Veranstaltung in Anspruch genommen werden.

Zuschläge für Sonderleistungen		
1	Für vom Vermieter zusätzlich gestelltes Personal	die tatsächlichen Kosten
2	Konzertflügel	30 €
3	für die Feuerwache	die tatsächlichen Kosten
4	für die Sanitätswache	die tatsächlichen Kosten

Sonderregelungen		
1	In begründeten Ausnahmefällen kann die Miete durch den Fachdienst Kultur abweichend vom o. g. Tarif festgesetzt werden.	
2	Werden Sonderleistungen in Anspruch genommen, die durch den o. g. Tarif nicht abgedeckt sind, können sie gesondert berechnet werden.	
3	Für das Ausleihen der Scherenpodeste für kommerzielle Zwecke (nur in geschlossenen Räumen einzusetzen) wird folgende Entschädigung erhoben für ein Podest für eine Einlegeplatte Transport sowie Auf- und Abbau übernimmt der Entleiher. Er haftet auch für eine Beschädigung der Podeste. Abhol- und Rückgabetag werden als ein Tag gerechnet, wenn dafür kein besonderer Personaleinsatz erforderlich ist.	15 €/Tag 7,50 €/Tag

Die nach diesem Tarif festgesetzten Mieten erhöhen sich grundsätzlich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Miettarif tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.